



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

29.12.2025  
Seite 1 von 2

Bundesamt für Justiz  
Adenauerallee 99 - 103  
53113 Bonn

Aktenzeichen:  
**1 K 9520/25**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl  
0221 2066 9010

Zu EMB - 2023 0000 1993

— In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Joachim Lindenberg  
gegen  
Bundesrepublik Deutschland

— nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2025 zur Vorlage der Verwaltungsvorgänge, in welchem Sie sich auf § 8 HinSchG berufen.

Das Gericht überprüft gemäß § 31 Abs. 7 HinSchG die Rechtmäßigkeit Ihrer abschließenden Entscheidung nach § 31 Abs. 1 bis 6 HinSchG. Der Rechtsschutz nach § 31 Abs. 7 Satz 1 HinSchG würde ins Leere laufen, wenn das zur Entscheidung berufene Gericht in einem vom Hinweisgeber angestrebten gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit Ihrer Entscheidung nicht anhand Ihrer Verwaltungsvorgänge nachvollziehen kann, wie Sie zu Ihrer Entscheidung gelangt sind.

Welche Verwaltungsvorgänge seitens der Behörde vorzulegen sind, richtet sich nach dem Streitgegenstand des Verfahrens,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. November 2003 – 20 F 13/03 –, BVerwGE 119, 229-232, juris Rn. 3.

Streitgegenständlich ist vorliegend eine etwaige Untätigkeit der Beklagten i.S.d. § 75 S. 1 VwGO in Bezug auf eine Entscheidung über den Hinweis des Klägers vom 3. Juli 2023. Vorzulegen sind daher die Verwaltungsvorgänge, aus denen sich ergibt, dass und wann der Hinweis des Klägers eingegangen ist und ferner, dass und wann daraufhin Folgemaßnahmen von der Beklagten ergriffen worden sind.

Streitgegenständlich ist danach die Identität der hinweisgebenden Person (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HinSchG). Da das gerichtliche Verfahren vom

Hausanschrift  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:  
Haltestelle Appellhofplatz

Servicezeiten:  
Montag bis Donnerstag  
7.30 – 16.00 Uhr  
Freitag 7.30 – 15.30 Uhr  
[www.vg-koeln.nrw.de](http://www.vg-koeln.nrw.de)

USt-IdNr. DE356920802



Hinweisgeber selbst eingeleitet wurde, seine Identität demnach allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist, stehen hier keine Geheimhaltungsinteressen entgegen.

Die Identität sonstiger Personen i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HinSchG dürfte nicht Streitgegenständlich und daher Informationen hierüber aus den Verwaltungsvorgängen auch nicht vorzulegen sein.

Ich fordere Sie daher erneut unter Bezug auf § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Vorlage der Verwaltungsvorgänge **binnen drei Wochen** auf.

Dr. Termath  
Richterin



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Köln



Bundesamt  
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

Per beBPO

Externe Meldestelle des Bundes

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON

TEL +49 228 99 410-

E-MAIL [hinweisgeberstelle@bfj.bund.de](mailto:hinweisgeberstelle@bfj.bund.de)

AKTENZEICHEN EMB - 2023 0000 1993

(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 19. Dezember 2025

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

HIER Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit dem Aktenzeichen **1 K 9520/25**

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2025

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Joachim Lindenberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

### Begründung

I.

Die Klage ist unzulässig. Jedenfalls liegen, anders als vom Kläger behauptet, die Voraussetzungen des § 75 VwGO nicht vor.

#### DATENSCHUTZ

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie in der Datenschutzerklärung der externen Meldestelle des Bundes unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelleDesBundes/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelleDesBundes/Datenschutz/Datenschutz_node.html) veröffentlicht.

Soweit die externe Meldestelle des Bundes Daten innerhalb der vom Bundesamt für Justiz (BfJ) bereitgestellten räumlichen, technischen bzw. Software-Infrastruktur verarbeitet, ist das BfJ Auftragsverarbeiter der externen Meldestelle des Bundes und verarbeitet diese Daten weisungsgebunden nach Maßgabe einer Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO für die externe Meldestelle des Bundes. Zur Datenschutzerklärung des BfJ gelangen Sie unter [www.bundesjustizamt.de/datenschutz](http://www.bundesjustizamt.de/datenschutz).

#### VERKEHRSANBINDUNG

– Bahn 16, 63, 66

Haltestelle: Bundesrechnungshof

Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)

Haltestelle mit Aufzug: Museum König

Der Kläger hat schon keinen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts gestellt. Er hat vielmehr bei der externen Meldestelle des Bundes eine Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz abgegeben.

Das Verfahren bei externen Meldungen ist in § 28 HinSchG geregelt. Danach bestätigen die externen Meldestellen grundsätzlich den Eingang einer Meldung (§ 28 Abs. 1 HinSchG). Sodann prüfen sie gemäß § 28 Abs. 2 HinSchG, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt und keine Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes nach § 5 HinSchG greifen. Ist dies der Fall, prüfen sie die Stichhaltigkeit der Meldung und ergreifen angemessene Folgemaßnahmen nach § 29. Gemäß § 28 Abs. 4 HinSchG erteilen sie der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung. Diese umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese (§ 28 Abs. 4 Satz 5, § 17 Abs. 2 Satz 2 HinSchG). Hat eine externe Meldestelle die Stichhaltigkeit einer Meldung geprüft und das Verfahren nach § 28 HinSchG geführt, schließt sie das Verfahren ab (§ 31 Abs. 1 HinSchG).

Ist es zu Untersuchungen gekommen, teilt die externe Meldestelle der hinweisgebenden Person in diesem Zuge das Ergebnis der durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen nach deren Abschluss mit, soweit dies mit gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten vereinbar ist (§ 31 Abs. 6 Satz 1 HinSchG). Der Abschluss der Untersuchung bezieht sich nicht nur auf die von der Meldestelle getroffenen Folgemaßnahmen, sondern umfasst insbesondere auch die weiteren, von anderen öffentlichen Stellen veranlassten Maßnahmen. Die Mitteilung nach § 31 Abs. 6 HinSchG erfolgt also gegebenenfalls erst nach Abschluss eines weiteren behördlichen Verfahrens (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. BT-Drs. 20/3442, S. 89).

Hat die externe Meldestelle des Bundes als Folgemaßnahme gemäß § 29 Abs. Nr. 4 HinSchG ein Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige Behörde abgegeben, schließt sie demnach auch ihr Verfahren erst ab, wenn das Verfahren der zuständigen Behörde abgeschlossen ist, sie der hinweisgebenden Person das Ergebnis der Untersuchungen mitgeteilt hat und sie nach rechtlicher Prüfung sowie im Austausch mit der hinweisgebenden Person zu dem Ergebnis gekommen ist, dass keine weitere Folgemaßnahme, wie z.B. die Abgabe an eine weitere Behörde, zu ergreifen ist.

Dieser Abschluss des Verfahrens der externen Meldestelle des Bundes erfolgt zwar durch Verwaltungsakt (BT-Drs. 20/3442, S. 90). Das Ziel, das hinweisgebende Personen mit ihrer Meldung verfolgen, ist aber nicht der Erlass dieses Verwaltungsakts, sondern die Prüfung

durch die externe Meldestelle gemäß § 28 Abs. 2 HinSchG, das Ergreifen von Folgemaßnahmen gemäß § 29 HinSchG und das Abstellen des gemeldeten Verstoßes. Ein weiteres Ziel ist im Regelfall die Erlangung des Schutzes nach dem Hinweisgeberschutzgesetz, den nur die Meldung bei einer Meldestelle – extern oder intern – vermitteln kann (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG).

In der Abgabe einer Meldung bei einer externen Meldestelle ist daher kein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts zu sehen.

Die Behörde ist auch nicht untätig geblieben. Die externe Meldestelle des Bundes hat die Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 HinSchG durchgeführt, die Rückmeldung gemäß § 28 Abs. 4 HinSchG fristgerecht erteilt und eine Reihe von Folgemaßnahmen gemäß § 29 HinSchG ergriffen. Das Verfahren ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb bislang keine Ergebnismitteilung gemäß § 31 Abs. 6 HinSchG erfolgt ist und kein abschließender Verwaltungsakt erlassen wurde.

Im Einzelnen:

Die Meldung des Klägers ging am 3. Juli 2023 über das Online-Formular bei der externen Meldestelle des Bundes ein. Die Eingangsbestätigung gemäß § 28 Abs. 1 HinSchG wurde ihm am 4. Juli 2023 per E-Mail übersandt.

Die Rückmeldung gemäß § 28 Abs. 4 HinSchG erhielt er am 20. September 2023. Darin wurde der Kläger auf Bedenken hinsichtlich der Eröffnung des Anwendungsbereichs wegen § 5 HinSchG und hinsichtlich der Stichhaltigkeit der Meldung hingewiesen. Er wurde um ergänzende Angaben gebeten, worin zugleich eine Folgemaßnahme gemäß § 29 Abs. 1 HinSchG liegt (vgl. BT-Drs. 20/3442, S. 88).

Nach der Antwort des Klägers am 29. September 2023 wurde er am 8. Dezember 2023 unter anderem um die Mitteilung gebeten, ob er damit einverstanden ist, dass die externe Meldestelle des Bundes mit der Einrichtung, die Gegenstand der Meldung ist, Kontakt aufnimmt. Nachdem das Einverständnis erklärt worden war, wandte sich die externe Meldestelle des Bundes mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 und 3. Januar 2024 mit Fragen an die Einrichtung (Folgemaßnahmen gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 HinSchG). Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Antworten der Einrichtung zu äußern.

Nach Prüfung der Stellungnahme des Klägers wurde diesem am 29. April 2024 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, das Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 Nr.4 HinSchG zwecks weiterer Untersuchungen an die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein bzw. an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) als deren Behörde abzugeben. Dem Kläger wurde eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts übermittelt, mit der das ULD über den Gegenstand des abzugebenden Verfahrens informiert werden sollte. Nach weiterer Korrespondenz mit dem Kläger, die der Beantwortung von ihm gestellter rechtlicher Rückfragen diene, erfolgte die Abgabe des Verfahrens an das ULD mit Schreiben vom 14. August 2024 (eine weitere Folgemaßnahme). Auch die letzte Zuschrift des Klägers in diesem Meldungsverfahren stammt aus August 2024.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 wurde das ULD auf dessen Anforderung hin über die bis zu diesem Zeitpunkt wegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HinSchG nicht mitgeteilte Identität der Einrichtung informiert, die Gegenstand der Meldung ist. Mit Schreiben vom 18. November 2024 teilte das ULD mit, dass es ein Anhörungsverfahren eröffnet und die Einrichtung um Stellungnahme gebeten habe. Hierüber wurde die hinweisgebende Person mit Schreiben vom 25. November 2024, versandt per E-Mail am 26. November 2024, unterrichtet.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2025 erkundigte sich die externe Meldestelle des Bundes beim ULD nach dem Sachstand. Mit Schreiben vom 17. März 2025 teilte das ULD mit, dass es das Verfahren abgeschlossen habe. Die vom ULD hierfür angeführten Gründe waren von der externen Meldestelle des Bundes zu prüfen. Die Prüfung ist nun abgeschlossen und das ULD ist mit Schreiben vom 19. Dezember 2025, in dem auf die vom ULD mitgeteilten Gründe eingegangen wird, gebeten worden, noch einmal zu überprüfen, ob das Verfahren nicht doch fortgesetzt werden sollte. Die Reaktion des ULD bleibt abzuwarten. Andere Möglichkeiten, auf die Entscheidungen der Behörden einzuwirken, an die sie ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 4 HinSchG abgegeben hat, stehen der externen Meldestelle des Bundes nicht zur Verfügung.

## II.

Die Klage ist auch unbegründet. Ein Anspruch des Klägers auf Erlass des Verwaltungsakts, mit dem die externe Meldestelle des Bundes das Verfahren abschließt, sollte er dies mit seinem Klageantrag begehren, besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da das Verfahren aus den oben dargestellten Gründen noch andauert.

III.

Dagegen, den Rechtsstreit einem Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Bundesamt  
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Verwaltungsgericht Köln  
Appellhofplatz  
50667 Köln

**Externe Meldestelle des Bundes**

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410 [REDACTED]

E-MAIL [hinweisgeberstelle@bfj.bund.de](mailto:hinweisgeberstelle@bfj.bund.de)

AKTENZEICHEN EMB - 2023 0000 1993

(bitte immer angeben)

Per beBPO

DATUM Bonn, 19. Dezember 2025

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)**

HIER **Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 K 9520/25**

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2025

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Joachim Lindenberg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2025, mit dem Sie gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebeten haben, die Verwaltungsvorgänge zu übersenden. Ich bitte um Verständnis, dass ich für die Übersendung eine Konkretisierung benötige.

Hintergrund ist die gemäß § 8 Abs. 1 HinSchG für die externe Meldestelle des Bundes bestehende Verpflichtung, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen zu wahren. Die Bestimmungen in § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 6 HinSchG erlauben die Weitergabe dieser vertraulichen Informationen über die Identität der genannten Personen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung an die jeweils zuständigen

**DATENSCHUTZ**

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie in der Datenschutzerklärung der externen Meldestelle des Bundes unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Datenschutz/Datenschutz_node.html) veröffentlicht.

Soweit die externe Meldestelle des Bundes Daten innerhalb der vom Bundesamt für Justiz (BfJ) bereitgestellten räumlichen, technischen bzw. Software-Infrastruktur verarbeitet, ist das BfJ Auftragsverarbeiter der externen Meldestelle des Bundes und verarbeitet diese Daten weisungsgebunden nach Maßgabe einer Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO für die externe Meldestelle des Bundes. Zur Datenschutzerklärung des BfJ gelangen Sie unter [www.bundesjustizamt.de/datenschutz](http://www.bundesjustizamt.de/datenschutz).

**VERKEHRSANBINDUNG**

U – Bahn 16, 63, 66

Haltestelle: Bundesrechnungshof

Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)

Haltestelle mit Aufzug: Museum König

Stellen, das heißt unter anderem im Rahmen von Gerichtsverfahren. Der Gesetzesbegründung zufolge ist dabei zwischen dem Interesse der von der Meldung betroffenen Personen an der vertraulichen Behandlung ihrer Identität auf der einen und dem Interesse der Verwaltungsbehörden bzw. Gerichte an der Aufklärung eines Sachverhaltes auf der anderen Seite eine Abwägung zu treffen. Zuständig für diese Abwägungsentscheidung ist die jeweils die Herausgabe der Informationen zur Identität anordnende Stelle entsprechend den für sie geltenden gesetzlichen Vorgaben (Begründung zu § 9 Abs. 4 HinSchG-E unter Verweis auf die Begründung zu § 9 Abs. 2 HinSchG-E, BT-Drs. 30/3442, S. 75 f.; s. auch BeckOK HinSchG/Colneric/Gerdemann, 8. Ed. 15.10.2025, HinSchG, § 9 Rn. 11).

Ich bin deshalb für eine Prüfung dankbar, ob hier eine Ausnahme vom nach dem Hinweisgeberschutzgesetz bestehenden Vertraulichkeitsgebot zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens notwendig erscheint.

Soweit Sie nach Prüfung dieses Aspekts Ihre Bitte um Vorlage des Verwaltungsvorgangs aufrechterhalten, werde ich den Vorgang entsprechend übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████